



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 75.470/16

vom 11. März 2024

über

einen Vorentwurf eines Gesetzes und einen Vorentwurf eines
Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Billigung
des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat
und der deutschsprachigen Gemeinschaft über den
Opferbeistand‘

Am 26. Januar 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Justiz, der Ministerin für Inneres, dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Minister für lokale Behörden und Finanzen und dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Gesetzes und einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat und der deutschsprachigen Gemeinschaft über den Opferbeistand‘ abzugeben.

Die Vorentwürfe wurden von der sechszehnten Kammer am 5. März 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LEFRANC, stellvertr. Kammerpräsident, Toon MOONEN und Tim CORTHAUT, Staatsräte, Jan VELAERS und Johan PUT, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Lennart NIJS, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 11. März 2024 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

TRAGWEITE DER VORENTWÜRFE UND DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

2. Die zur Begutachtung vorgelegten Vorentwürfe eines föderalen Gesetzes und eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielen darauf ab, das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über den Opferbeistand‘ zu billigen.

Das Zusammenarbeitsabkommen, dessen Billigung von dem Föderalstaat und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezweckt wird, zielt darauf ab, das Vereinbarungsprotokoll vom 5. Juni 2009 ‚zwischen dem Staat und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf den Opferbeistand‘ (Artikel 12 des Zusammenarbeitsabkommens) zu ersetzen². Artikel 1 des Zusammenarbeitsabkommens enthält Definitionen. Artikel 2 bestimmt, dass die strukturelle Zusammenarbeit, wie sie im Abkommen beschrieben ist, jede Form der Zusammenarbeit mit anderen Opferhilfsdiensten unberührt lässt. Die Verteilung der Aufgaben und der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird in den Artikeln 3 bis 8 des Zusammenarbeitsabkommens verdeutlicht. Außerdem werden eine strukturelle Abstimmung über einen lokalen Rat für Opferbeistand (Artikel 9) und ein psychosoziales Team (Artikel 10) vorgesehen. Artikel 11 des Zusammenarbeitsabkommens regelt die Auswirkungen auf den Haushalt.

Artikel 13 regelt das Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens, sowie die Möglichkeit, das Zusammenarbeitsabkommen zu bewerten und zu kündigen.

UNTERSUCHUNG DER VORENTWÜRFE EINES GESETZES UND EINES DEKRETS

3. Der Titel und der Text des Vorentwurfs eines Gesetzes und des Vorentwurfs eines Dekrets sind um das Datum des Zusammenarbeitsabkommens zu ergänzen.

¹ Da es sich um Vorentwürfe eines Gesetzes und eines Dekrets handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Über das Vereinbarungsprotokoll vom 5. Juni 2009 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, nicht um ein Gutachten gebeten.

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Artikel 2

4. Der Satzteil “im Gebiet des deutschen Sprachraums” (“sur le territoire de la région de langue allemande”; “op het grondgebied van het Duitse taalgebied”) ist redundant und ist durch “im deutschen Sprachgebiet” (“dans la région de la langue allemande”; “in het Duitse taalgebied”) zu ersetzen.

Artikel 6

5. Gemäß Artikel 6 2° des Zusammenarbeitsabkommens führt der Föderalstaat eine Politik, in der sichergestellt wird, dass „die *Magistrate* und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und Gerichte“, den Opfern Informationen über ihre Stellung und Rechte im Gerichtsverfahren, über den Ablauf des Strafverfahrens, über den eventuellen Strafvollzug des Täters und über die Möglichkeiten des Schadensersatzes zur Verfügung stellen. Neu gegenüber dem geltenden Artikel 7 2° des Vereinbarungsprotokoll vom 5. Juni 2009 ist die Erweiterung dieser Informationspflicht auf *Magistrate*.

5.1. In der Begründung wird auf Artikel 3bis des einleitenden Titels des Strafprozessbuches und auf das gemeinsame Rundschreiben Nr. 16/2012 des Ministers für Justiz und des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen ‘betreffend den Empfang von Opfern bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten’ verwiesen³. Dieses Rundschreiben richtet sich an die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, die Mitarbeiter der Kanzleien der Höfe und Gerichte und der Sekretariate der Staatsanwaltschaft, sowie an die Mitarbeiter der Generaldirektion Justizhäuser. Insofern das Rundschreiben die Unterstützung der Justizassistenten in gerichtlichen Akten verdeutlicht, wird es ebenfalls den Magistraten der Richterschaft zur Information mitgeteilt⁴.

5.2. In Anbetracht des Rundschreibens Nr. 16/2012 wird anscheinend nicht beabsichtigt, auch Magistraten der Richterschaft Aufgaben bezüglich der Informationsbereitstellung zuzuweisen. Mit dieser Auslegung ergibt sich kein Problem im Lichte der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der rechtsprechenden Gewalt, wie sie in Artikel 151 der Verfassung, in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet werden. Unter anderem im Interesse der Rechtssicherheit wird es dennoch empfohlen, dies im Text des Zusammenarbeitsabkommens oder zumindest in der Begründung deutlicher zum Ausdruck zu bringen⁵.

³ Das Rundschreiben ist digital auf <https://www.om-mp.be/nl/omzendbrieven> einzusehen.

⁴ Rundschreiben Nr. 16/2012, 11.

⁵ Siehe auch das entworfene Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Flämischen Gemeinschaft ‚inzake slachtofferzorg‘ (über das der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, am 28. September 2023 die Gutachten 74.193/VR und 74.197/VR abgegeben hat), in dem sowohl im Text des

Artikel 7

6. In Artikel 7 1° des Zusammenarbeitsabkommens ist der Satzteil “den in Artikel 6 Nummer 3 und Artikel 7 Nummer 6 genannten Kontaktpersonen” durch den Satzteil “den in Artikel 5 Nummer 3 und Artikel 6 Nummer 6 genannten Kontaktpersonen” zu ersetzen.

Artikel 8

7. Im einleitenden Satz ist der Satzteil „Unbeschadet der Artikel 6 bis 8“ durch den Satzteil “Unbeschadet der Artikel 5 bis 7” zu ersetzen.

8. Gemäß Artikel 8 1° b) 1. und 2. Gedankenstrich des Zusammenarbeitsabkommens kann den Opfern von Gewalttaten eine Weitervermittlung angeboten werden, wobei - mit ihrer Zustimmung - der Polizeibeamte Kontakt zum Dienst für polizeilichen Opferbeistand aufnimmt, oder der Dienst für polizeilichen Opferbeistand mittels dem Verweisungsformular Kontakt zu dem spezialisierten Dienst für Opferhilfe aufnimmt. Dabei werden personenbezogene Daten des Opfers, sowie Daten, aus denen solche personenbezogenen Daten abgeleitet werden können, geteilt (also werden gemäß den Verweisungsformularen im Anhang der Name, die Telefonnummer, das Geburtsdatum, eine Beschreibung der Taten in Bezug auf das Opfer und die Dringlichkeit in Verbindung mit dem Zustand des Opfers geteilt).

Indem Artikel 22 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vom Recht auf Achtung des Privatlebens abgewichen werden kann, und diesbezüglich ein formelles Gesetzmäßigkeitsprinzip vorsieht, gewährleistet er einem jedem Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht erfolgen darf, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden. Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren „wesentliche Elemente“ vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden. Folglich müssen die „wesentlichen Elemente“ für die Verarbeitungen personenbezogener Daten im Gesetz selbst festgelegt sein. Diesbezüglich sind sowohl der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung als auch der Verfassungsgerichtshof der Ansicht, dass unabhängig von der Art der betreffenden Angelegenheit, die folgenden Elemente im Prinzip „wesentliche Elemente“ ausmachen: (1°) die Kategorien der verarbeiteten Daten; (2°) die betroffenen Personenkategorien; (3°) der mit der Verarbeitung verfolgte Zweck; (4°) die

Zusammenarbeitsabkommens als auch in der Begründung mehrmals steht, dass die Informationspflicht für die Magistraten und die Greffiers deren Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen darf.

Personenkategorien, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben; und (5°) die maximale Dauer der Aufbewahrung der Daten ⁶.

Nicht alle wesentlichen Elemente werden im Zusammenarbeitsabkommen ausreichend geregelt. Insbesondere stellt sich heraus, dass keine maximale Dauer der Aufbewahrung der Daten vorgesehen wird. Das Zusammenarbeitsabkommen muss unter diesem Gesichtspunkt ergänzt werden. Dies kann eventuell auch durch eine Bezugnahme auf die internen Vorschriften der Parteien, unter der Bedingung, dass diese Vorschriften tatsächlich angemessene Aufbewahrungsfristen enthalten ⁷.

Artikel 13

9. Der erste Absatz von Artikel 13 des Zusammenarbeitsabkommens bestätigt nur die allgemeine Regelung für das Inkrafttreten von Zusammenarbeitsabkommen, die sich aus Artikel 92bis § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ ergibt. Das ist überflüssig, sodass es besser ist, diese Bestimmung auszulassen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Pierre LEFRANC

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

⁶ Gutachten des Staatsrates 68.936/AV vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 14. August 2021 ‘über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation‘ geworden ist, Bemerkung 101; Verfassungsgerichtshof 10. März 2022, Nr. 33/2022, B.13.1; Verfassungsgerichtshof 22. September 2022, Nr. 110/2022, B.11.2.

⁷ Siehe in diesem Sinne das Gutachten des Staatsrates 74.193/VR vom 28. September 2023 über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚houdende instemming met het samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat en de Vlaamse Gemeenschap inzake slachtofferzorg‘, Bemerkung 12.2.